

Leistungsvereinbarung

zwischen dem

Schweizerischen Turnverband STV

und der endbegünstigten Organisation zur Auszahlung eines

«COVID-19-Bundesbeitrages 2021 – 3. Phase»

Die unterschiedene Vereinbarung ist als PDF im Online-Antragsformular
(STV-Admin) hochzuladen.

Name der antragsstellenden Organisation: (nachfolgend Antragsteller genannt)
Vereinsnummer (= Benutzername für Login, siehe Brief)
Vertreten durch:	
Name und Vorname Präsident/in
Name und Vorname einer zweiten Person der antragstellenden Organisation
Antragsteller z.B. - Verband (nationaler, kantonaler, regionaler Turnverband) - Verein - Leistungszentrum oder Nachwuchsförderstützpunkt - Organisationskomitee Anlässe Breitensport und/oder Leistungssport - Organisationskomitee Internationaler Sportevent Breitensport und/oder Leistungssport	

Ausgangslage und Gegenstand für COVID-19 Bundesbeiträge im Jahr 2021

- Die pandemierechtlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit Covid-19 wirken sich stark nachteilig auf den Sport aus. Zur Abfederung hat das Parlament Bundesfinanzhilfen für den Sport für das Jahr 2021 (ausschliesslich Schäden von Januar bis August) beschlossen. Diese Finanzhilfen sollen eine nachhaltige Schädigung der stark vom Ehrenamt geprägten Schweizer Sportstrukturen verhindern und damit die Förderung des Sports zukunftsorientiert gewährleisten.
- In diesem Zusammenhang wurde zwischen dem Bundesamt für Sport (BASPO) und Swiss Olympic eine Vereinbarung abgeschlossen, wonach nach einem durch das BASPO ausgearbeiteten Verteilschlüssel nach Sportarten im Jahr 2021 Beiträge via die nationalen Sportverbände an die Empfänger ausbezahlt werden.
- Voraussetzung zur Auslösung der Beiträge bilden die von den nationalen Sportverbänden erarbeiteten **Stabilisierungskonzepte**. Darin wird aufgezeigt, wie und wo die Finanzhilfen im Jahre 2021 eingesetzt werden sollen, damit die systemrelevanten Förderstrukturen der Sportart(en) bzw. Sportangebote im Breiten- und Leistungssport und über alle Altersgruppen hinweg nicht nur auf Stufe des nationalen Sportverbandes, sondern auch auf kantonaler/regionaler Ebene, auf Vereinsstufe sowie ausserhalb der Verbands-/Vereinsstrukturen (nicht-organisierter Sport), nach der Corona-Krise erhalten bleiben.
- Im Rahmen der Erarbeitung des Stabilisierungskonzepts dient dem STV vorliegendes Gesuch zur Schadensermittlung. Darüber hinaus werden gestützt auf dieses Gesuch dem Antragsteller Pflichten bezüglich Verwendung wie auch Reporting und Controlling auferlegt, wobei es dem STV freisteht, hierzu mit dem Antragsteller eine separate Vereinbarung abzuschliessen.
- Es können gegenüber dem Bund und Swiss Olympic keine gesetzlichen Ansprüche auf die Gewährung von COVID-19-Beiträge erhoben werden. Der Rechtsweg der Beitragsempfänger ans Bundesamt für Sport ist ausgeschlossen.

Vorgaben zur Gewährung eines COVID-19 Bundesbeitrages im Jahr 2021

Folgende Vorgaben sind vom Antragsteller einzuhalten:

- Ein finanzieller Beitrag des Bundes für den Sport kann beantragt werden, wenn dem Antragsteller infolge der COVID-19 Massnahmen **vom 1. September bis 31. Dezember 2021** ein Schaden entstanden ist (ausschliesslich Sportveranstaltungen, Details siehe Q&A Swiss Olympic, 3. Phase). Zwischen dem geltend gemachten Schaden und der COVID-19-Pandemie muss eine Kausalität nachgewiesen werden. Der gewährte Beitrag darf den nachgewiesenen Schaden nicht übersteigen.
- Die Finanzierung von Massnahmen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden oder zu einer Kürzung anderer öffentlich-rechtlicher Beiträge oder zur Substituierung von anderen öffentlichen Beiträgen führen, sind nicht erlaubt.
- Der Antragsteller hat im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht andere Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand im Zusammenhang mit Covid-19 (bspw. Kurzarbeitsentschädigungen, Beiträge von Gemeinden und Kantonen) auszuweisen.
- Der Antragsteller hat zumutbare Selbsthilfemassnahmen zur Eindämmung der Schäden vorgenommen.
- Beiträge aus dem Stabilisierungspaket müssen in der Erfolgsrechnung 2020 zwingend mit «COVID-19-Beitrag Stabilisierungspaket» beschriftet sein
- Nicht verwendete oder nicht dem angegebenen Zweck entsprechend verwendete Beiträge müssen zurückerstattet werden. Eine vorsätzliche Zweckentfremdung der Beiträge kann zu einer Konventionalstrafe führen. Der STV behält sich vor, sich diesbezüglich beim Antragsteller schadlos zu halten, sofern der Antragsteller durch eine

nicht zweckgemässe Verwendung der Beiträge für die Konventionalstrafe verantwortlich ist.

- Dem Antragsteller ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.
- Es wird erwartet, dass die geschädigten Organisationen
 - einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von 10 % des Budgets 2021
 - einen finanziellen Schaden bis zur Höhe von CHF 20'000.- bei einem Budget von über CHF 200'000.-aus eigenen Mitteln decken, bzw. aus eigener Kraft kompensieren. Die geschädigten Organisationen können nur einen Antrag stellen, wenn dieses Kriterium erfüllt wird.
- Falls der Antragsteller weder in der 1. noch in der 2. Phase einen Antrag gestellt hat, ist er verpflichtet, zusätzlich die Corona-bedingten Schäden vom 1. Januar – 31. August 2021 gemäss den Kriterien der 2. Phase (Q&A Swiss Olympic) zu deklarieren (siehe Flussdiagramm auf www.stv-fsg.ch/stabilisierungspaket).
- Falls der Antragsteller in der 1. Phase (1.1. – 30.04.2021) einen Antrag gestellt hat, jedoch nicht in der 2. Phase (1.1. – 31.08.2021), ist er verpflichtet, zusätzlich die Corona-bedingten Schäden vom 1. April – 31. August 2021 gemäss den Kriterien der 2. Phase (Q&A Swiss Olympic) zu deklarieren (siehe Flussdiagramm auf www.stv-fsg.ch/stabilisierungspaket).
- Falls der Antragsteller für die 2. Phase (1.1. – 31.08.2021) bereits einen Antrag gestellt hat, ist lediglich die 3. Phase (1.9. – 31.12.2021) gemäss den Kriterien der 3. Phase (Q&A Swiss Olympic) zu erfassen.

Prüfung des Beitragsgesuches und der Verwendung der Beiträge

Das Gesuch wird durch den STV überprüft und gegebenenfalls im Rahmen seines Stabilisierungskonzepts berücksichtigt.

Der STV informiert den Antragsteller nach der Genehmigung seines Stabilisierungskonzepts und der Unterzeichnung der Vereinbarung mit Swiss Olympic, in welchem Umfang er an dem für den STV bewilligten Teil berechtigt ist und überweist ihm in der Folge diesen Betrag.

- Der STV informiert den Antragsteller über die Verwendung des ihm zufallenden Beitrags wie er dies mit seinem Stabilisierungskonzept vorgesehen hat.
- Der STV überprüft die Verwendung des Beitrags an den Antragsteller. Nicht verwendete oder nicht zweckgemäss verwendete Beiträge können vom STV zurückgefordert werden. Bei einer vorsätzlichen Verletzung der zweckgemässen Verwendung der Beiträge droht dem STV eine Konventionalstrafe, wobei der Antragsteller weiss, dass er im Umfang seiner Verursachung den STV schadlos zu halten hat.
- Dem Gesuchsteller ist bekannt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Swiss Olympic (bzw. die Revisionsstelle von Swiss Olympic), das Bundesamt für Sport und die Eidgenössische Finanzkontrolle haben jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Beiträge stehen. Dieses Recht steht auch dem STV im Rahmen seiner Überprüfungspflicht gegenüber dem Antragsteller zu. Dementsprechend willigt der Antragsteller in die mit einer allfälligen Berücksichtigung verbundenen Einsichtsrechte ein.

Der Gesuchsteller willigt ein, dass Swiss Olympic die vom nationalen Sportverband übermittelten Daten bearbeiten (inklusive einer Weitergabe an das Bundesamt für Sport, die

Eidgenössische Finanzkontrolle, die Revisionsstelle von Swiss Olympic oder an die Kantone) und veröffentlichen kann, soweit die Datenbearbeitung und -veröffentlichung im öffentlichen Interesse steht.

Verbindlichkeit

Das vorliegende Dokument gilt nach beidseitiger rechtmässiger Unterzeichnung als verbindliche Vereinbarung zwischen dem Sportverband und dem Gesuchsteller. Die mit dem Gesuch erteilten Angaben sind durch den Gesuchsteller wahrheitsgemäss erstellt worden. Der Gesuchsteller akzeptiert seine hier aufgeführten Pflichten.

Die Vereinbarung ist in zwei Exemplaren einzureichen. Jede Partei erhält ein von beiden Parteien unterzeichnetes Exemplar.

Sämtliche Belege und Unterlagen im Zusammenhang mit dem Beitragsgesuch und der Auszahlung unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht während 10 Jahren. Das Dokument ist ausgefüllt, unterschrieben und eingescannt bis am 21. Februar 2022 in das Online-Antragsformular in STV-Admin hochzuladen. Der Antrag ist nur mit den erwähnten Kriterien gültig.

Integrität

Der Gesuchsteller bekennt sich zum fairen und sicheren Sport und verpflichtet sich, die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport einzuhalten (Gleichbehandlung für alle; Sport und soziales Umfeld im Einklang; Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung; Respektvolle Förderung statt Überforderung; Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung; Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe; Absage an Doping und Drogen; Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports; gegen jegliche Form von Korruption).

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322octies 1 und 322novies 2 des Schweizerischen Straf-gesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) zu ergreifen. Zudem sorgt der Gesuchsteller dafür, dass durch seine Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit seinen Geschäften betrauten Personen ungebührliche Zuwendungen oder andere Vorteile weder angeboten noch angenommen werden.

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die Integritätsklausel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung von in Aussicht gestellten Beiträgen oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

Beitragsgesuch (durch endbegünstigte Organisation auszufüllen)

Der Antragsteller reicht hiermit folgendes Beitragsgesuch für finanzielle Beiträge ein und bestätigt mittels rechtsgültiger Unterschrift die Wahrheit und Rechtmässigkeit der Angaben.
Eingabeschluss: 21. Februar 2022 (Upload im Online-Antragsformular in STV-Admin)

Total beantragte Schadenssumme / Nettoschaden 3. Phase COVID-19 gemäss «Online-Antragsformular»	CHF	
--	------------	--

Bitte beantworten Sie die nachstehenden Fragen:

Die antragsstellende Organisation hat in der 2. Phase einen Antrag eingereicht JA NEIN

Die antragsstellende Organisation hat in der 1. Phase einen Antrag eingereicht JA NEIN

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass alle noch nicht erfassten Schäden und Schadensminderungen zwischen dem 1.1. und 31.08.2021 im Antrag für die 3. Phase gemäss den Kriterien für die 2. Phase (Q&A Swiss Olympic) ergänzt wurden.

.....
Antragstellende Organisation

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname und Name Präsident/in

.....
Vorname und Name zweite Person der antragsstellenden Organisation

Entscheid (wird durch STV ausgefüllt)

Total genehmigter Betrag	CHF	
---------------------------------	------------	--

Schweizerischer Turnverband

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Vorname und Name

.....
Vorname und Name

.....
Ort, Datum: